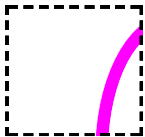


Aufstellung des B-Plans Nr. 206 B "Kreuzkamp/ Stubbenkammer", Neumünster

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

19. September 2017

Auftraggeber:
Stadt Neumünster
FD Stadtplanung und -entwicklung
Brachenfelder Str. 1-3
24534 Neumünster



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

Tel. 04347 / 999 73-0

Fax 04347 / 999 73-79

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 17_150

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	7
3.	Relevanzprüfung	8
3.1.	Ausgewertete Daten.....	8
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)	8
3.3.2.	Säugetiere.....	11
3.3.3.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	12
3.4.	Europäische Vogelarten	12
3.4.1.	Brutvögel.....	12
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	12
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	12
4.2.	Maßgebliche Arten	13
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	13
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	14
5.	Fazit	14
6.	Literatur und Quellen	14
7.	Anhang – Haselmauserfassung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)	9
Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)	9
Tabelle 3: Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)	9
Tabelle 4: Nachweise anderer Säugetierarten der Umgebung (AFK).....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum	2
Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten.....	2
Abbildung 3: Luftbild inklusive des Eingriffs- (rot) und Geltungsbereichs (schwarz)	3
Abbildung 4: Offene Flächen am Gehölzrand, Blick Richtung Norden (04.08.17).....	3
Abbildung 5: Fichten, Blick Richtung Osten (04.08.17).....	4
Abbildung 6: Ablagefläche am Gehölzrand, Blick Richtung Norden (04.08.2017).....	4
Abbildung 7: Unterholz mit Brombeeren, Brennnesseln und Jung-Buchen, Blick Richtung S (04.08.17) .	4
Abbildung 8: Totholz am Gehölzrand, Blick Richtung Süden (04.08.17)	5
Abbildung 9: Beschnitt bzw. Kompost mit Junggehölzen, Blick Richtung Süden (04.08.17).....	5
Abbildung 10: Nadel- und Laubgehölze, Blick Richtung Westen (04.08.17)	5
Abbildung 11: Schuppen und Lagerfläche, Blick Richtung Süden (04.08.17)	6
Abbildung 12: Abgrenzung zu Gärten, Blick Richtung Süden (04.08.17)	6
Abbildung 13: Alte Eiche, Blick Richtung Süden (04.08.17)	6
Abbildung 14: Geltungsbereich (Quelle: Stadt Neumünster, 13.06.17)	7
Abbildung 15: Daten des AFK	10

Abbildung 16: Beispiel eines Haselmauskastens (Quelle: <https://www.wildcareshop.com/dormouse-tube-insert.html>, abgerufen am 21.08.17)15

Bearbeitung

Projektleiter: Hartmut Rudolphi

Bearbeitung: Anja Bock

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neumünster schafft mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 206 B die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebiets. Der baulich zu erschließende Bereich hat eine Flächengröße von 3,3 ha (Eingriffsbereich) und liegt östlich des Roschdohler Weges im Stadtteil Einfeld, Neumünster.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung, ob durch die Bebauung besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Einzelprüfung anhand einer Ortsbegehung am 04.08.2017 und aufgrund einer Potenzialanalyse. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzrechtes bei Planfeststellung“ [1] sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ [2].

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Vorhabensbereich liegt in Neumünster im Stadtteil Einfeld zwischen der A 7 und der Bahntrasse (Abbildung 1). Der Geltungsbereich (Abbildung 3, Abbildung 14) liegt im Wohngebiet und grenzt im Westen an den Roschdohler Weg, im Süden an den Weg Stubbenkammer und im Osten an den Mecklenburger Weg sowie an ein Umspannwerk an. Die Bereiche nördlich und südlich des Geltungsbereichs sind durch Bestandsgebäude und Wohnbebauung geprägt.

Die beplanten Flächen liegen außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an ein Landschaftsschutzgebiet. Rund 1,5 km nordöstlich liegt das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 1826-301 „Dosenmoor“, das zudem einen Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems darstellt.

Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens



Abbildung 1: Lage im Raum

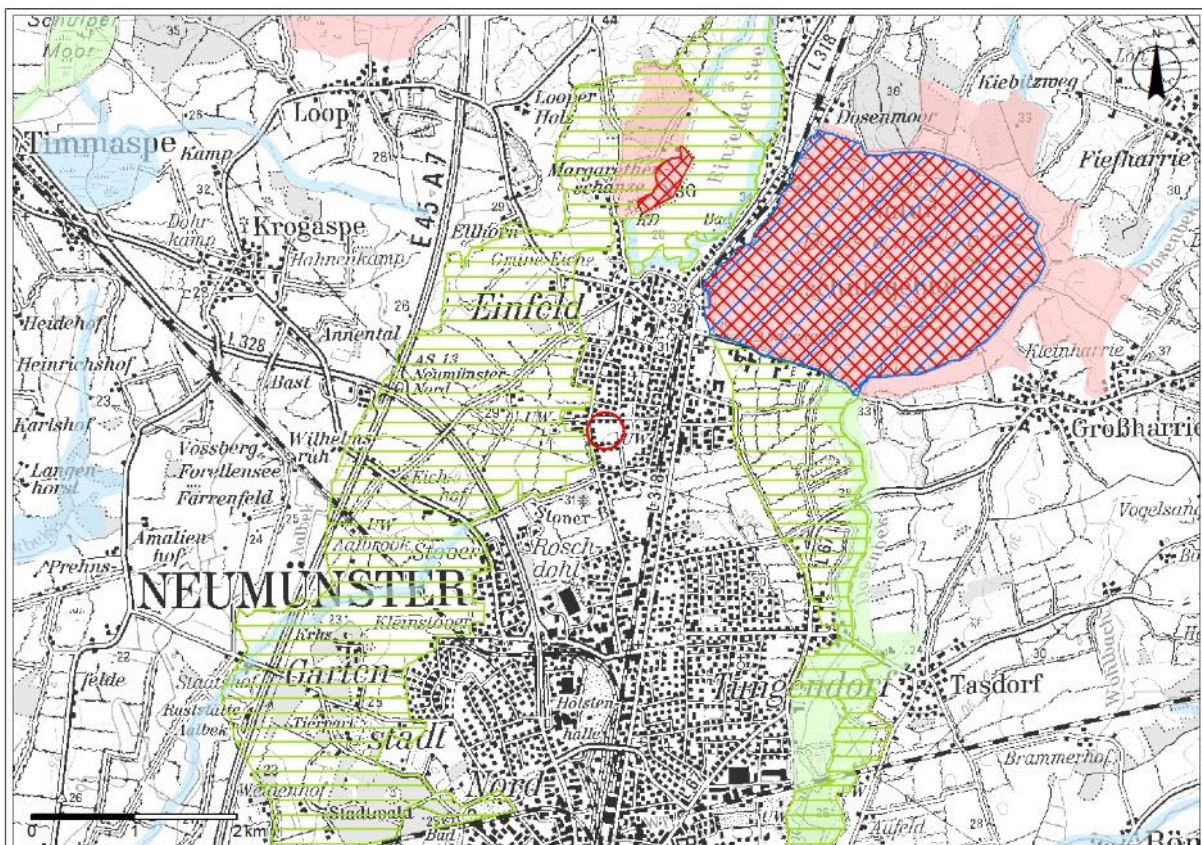


Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten

Die zu bebauenden Flächen sind durch Grünlandflächen, teils Brache und mit Gehölzen (Laub- und Nadelgehölze) bestandene Bereiche geprägt (nachfolgende Abbildungen). Der Gehölzstreifen im Zentrum des Eingriffsbereichs ist teilweise sehr dicht mit Gehölzen und Stauden, u.a. Brombeere, Brennnessel bewachsen. Sowohl nördlich als auch südlich grenzen die Gehölze an Gärten mit Schuppen, Kompost, Holzstapeln und anderen Lagerflächen. Vereinzelt sind ältere Bäume mit einem größeren Stammumfang vorhanden (z.B. Eiche).



Abbildung 3: Luftbild inklusive des Eingriffs- (rot) und Geltungsbereichs (schwarz)



Abbildung 4: Offene Flächen am Gehölzrand, Blick Richtung Norden (04.08.17)



Abbildung 5: Fichten, Blick Richtung Osten (04.08.17)



Abbildung 6: Ablagefläche am Gehölzrand, Blick Richtung Norden (04.08.2017)



Abbildung 7: Unterholz mit Brombeeren, Brennnesseln und Jung-Buchen, Blick Richtung S (04.08.17)



Abbildung 8: Totholz am Gehölzrand, Blick Richtung Süden (04.08.17)



Abbildung 9: Beschnitt bzw. Kompost mit Junggehölzen, Blick Richtung Süden (04.08.17)



Abbildung 10: Nadel- und Laubgehölze, Blick Richtung Westen (04.08.17)



Abbildung 11: Schuppen und Lagerfläche, Blick Richtung Süden (04.08.17)



Abbildung 12: Abgrenzung zu Gärten, Blick Richtung Süden (04.08.17)



Abbildung 13: Alte Eiche, Blick Richtung Süden (04.08.17)

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Der Eingriffsbereich umfasst eine Fläche von rund 3,3 ha und liegt im nördlichen Abschnitt des 5,3 ha großen Geltungsbereichs. Auf den hier unbebauten Flächen ist die Errichtung von fast 40 Wohngebäuden geplant. Diese sollen über den Roschdohler Weg verkehrsbaulich erschlossen werden. Ein Teil der bestehenden Gehölze soll als Grünstreifen für das spätere Wohngebiet erhalten bleiben (Verlängerung des Mecklenburger Weges in Richtung Roschdohler Weg). Die Zuwegung sieht zwei Reihen vor, die über zwei Querwege durch den Gehölzstreifen miteinander verbunden werden. Parkmöglichkeiten sind entlang der Straße und Zufahrten geplant. Zwei Fußwege ermöglichen aus nördlicher und östlicher Richtung darüber hinaus den Zugang in das Neubaugebiet (vom Kreuzkamp und Mecklenburger Weg).

Der südliche Abschnitt des Geltungsbereichs ist bereits durch Bestandsbebauung und Wohngebäude geprägt.

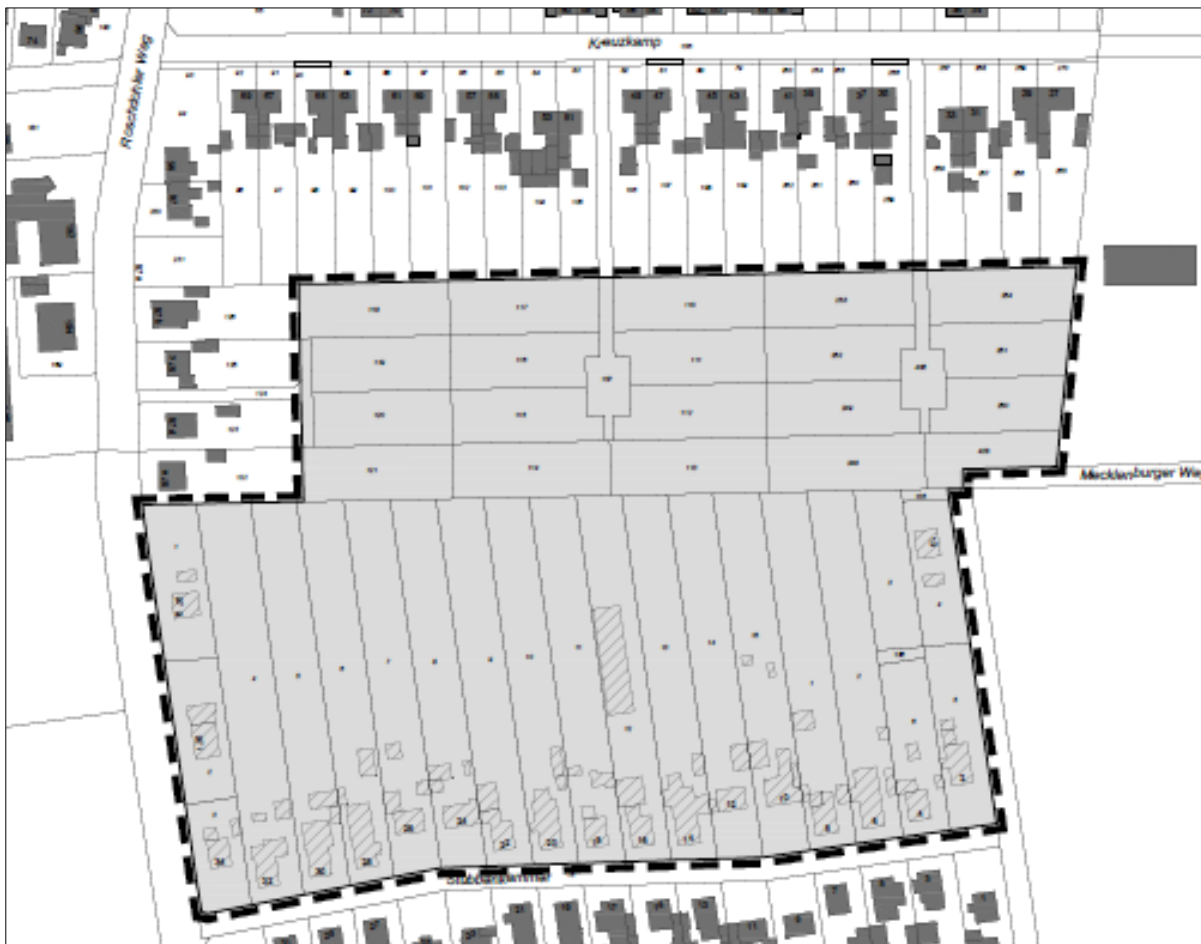


Abbildung 14: Geltungsbereich (Quelle: Stadt Neumünster, 13.06.17)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 04.08.2017 wurde durch die GFN mbH eine Begehung durchgeführt. Dabei wurden die geplanten Flächen nach potenziellen Habitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie nach Tieren und dessen Spuren (Höhlen, Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung der Planung sind aus dem AFK Nachweise von 6 Säugetier-, 8 Amphibien- und 4 Reptilienarten bekannt (nachfolgende Tabellen, Abbildung 15). Für den unmittelbaren Vorhabenbereich liegen keine Daten vor.

Aus dem 5 km-Radius liegen 18 Nachweise von 5 Fledermausarten für den Zeitraum 1982 bis 2016 vor (Tabelle 1). Mit insgesamt 7 und 6 Nachweisen waren die Breitflügel- und Zwergfledermaus am häufigsten und mit den aktuellsten Nachweisen (ab 2000) zu registrieren. Die Wasserfledermaus und der Große Abendsegler wurden nördlich am Einfeld See, Braunes Langohr, Zwerg- und Breitflügelfledermaus hingegen südlich des Vorhabenbereichs im Zentrum von Neumünster nachgewiesen.

Darüber hinaus sind aus der Umgebung mehrere Nachweise von mindestens 8 Amphibienarten bekannt (Tabelle 2). Der Großteil dieser Nachweise beschränkt sich allerdings auf Sichtungen in der 1 km entfernten ehemaligen Kiesgrube Preetzer Landstraße bzw. Abbaugrube Einfeld und das 2,2 km entfernte NSG und FFH-Gebiet Dosenmoor (33 und 27 Nachweise von 6 und 7 Arten). Lediglich der Grasfrosch und die Erdkröte waren außerhalb beider Fundorte und in näherer Umgebung zum Vorhabenbereich zu registrieren, hier: mit 39 und 51 Nachweise bis 2007.

Reptilien waren mit 4 Arten und 78 Nachweisen von 1986 bis 2012 neben dem Einfeld See (Ringelnatter) ausschließlich im Dosenmoor vertreten (Tabelle 3). Außerhalb des NSG und FFH-Gebiets liegen für die nähere Umgebung 3 Nachweise der Waldeidechse und 1 Nachweis der Ringelnatter (1990 bis 2004, Abstand mindestens 1,3 km) vor. Da aufgrund der Habitatausstattung und der Lage des Plangebietes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auszuschließen sind, wird die Artengruppe nicht weiter behandelt.

Neben den Fledermäusen liegen aus 2009 bis 2016 zudem mehrere Nachweise der Haselmaus rund 5 km entfernt zum Vorhabenbereich aus Wasbek und Neumünster vor (Tabelle 4).

Tabelle 1: Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	IV	§§
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	§§

Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	*	*	-	§
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	2	IV	§§
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	IV	§§
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	V	V	V	§
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)	D	*	V	§
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V	2	IV	§§
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	*	*	-	§
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	II, IV	§§

Tabelle 3: Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	G	*	-	§
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	*	*	-	§
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	2	3	-	§
Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	2	2	-	§

Tabelle 4: Nachweise anderer Säugetierarten der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	2	V	IV	§

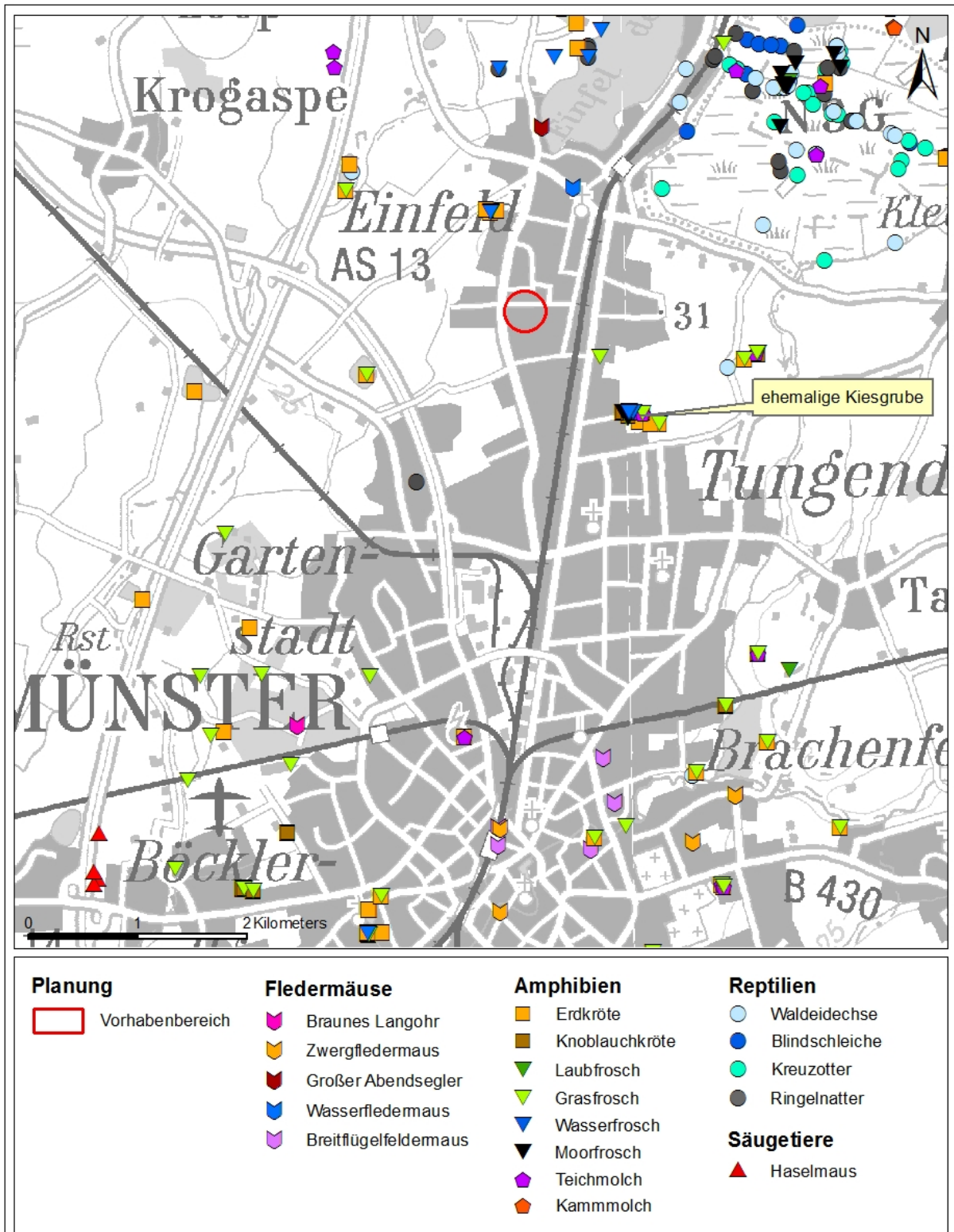


Abbildung 15: Daten des AFK

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bäume und Gebäude haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechende Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. in Baumhöhlen oder Spalten unterhalb von Dächern. Weiterhin haben offene Flächen mit linearen Strukturen wie Baumreihen eine Bedeutung als Jagdhabitat.

Bei der Begehung wurden keine Quartiermöglichkeiten festgestellt. Die Vegetation im Vorhabenbereich besteht hauptsächlich aus Jungbäumen mit einem geringen Stammdurchmesser, die keine Höhlen aufweisen. Auch bei den wenigen älteren Bäumen (z.B. Eiche) mit einem größeren Stammumfang waren keine Baumhöhlen festzustellen. Die Gartenhäuser sind zu niedrig und so von Gehölzen umgeben, dass keine geeigneten Anflugmöglichkeiten vorhanden sind. Es wurden weder Fledermäuse beobachtet, noch Spuren von Tieren (Kot, Nahrungsreste, Totfunde) gefunden. Eine Quartiernutzung insbesondere als Wochenstube oder Winterquartier kann im Vorhabenbereich daher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld kommen mehrere Fledermausarten vor. Als offene und mit Gehölzen bestandene Fläche in der Siedlung stellt der Vorhabenbereich ein potenzielles Nahrungshabitat und Flugstraße dar. Insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus jagen bevorzugt in besiedelten Räumen. Da in der Umgebung ausreichend Habitats vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen wird die Artengruppe insgesamt bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

Haselmaus

Die Haselmaus steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sie bewohnt ganzjährig einen Lebensraum, der sich durch eine strukturreiche und hohe Gehölzdeckung (z.B. Brombeeren) auszeichnet. In diesem baut sie mehrere (Kugel-)Nester, die sie im Jahresverlauf für unterschiedliche Zwecke nutzt (z.B. Schlafnester, Jungenaufzucht). Gehölzreihen und Knicks dienen der Verbindung von Lebensräumen und dem Individuenaustausch. Als Nahrung dienen Haselnüsse, Eicheln sowie Früchte, Beeren und Insekten.

Im Rahmen der Begehung wurden weder Haselmäuse beobachtet, noch Nester oder Spuren (z.B. Haselnüsse mit Loch) von Tieren gefunden. Aufgrund der Habitatausstattung sind potenzielle Vorkommen der Haselmaus dennoch nicht auszuschließen. Die Grundstücke sind mit den Gehölzen und einer dichten Krautschicht und bodennahem Bewuchs potenziell als Lebensraum geeignet.

Aus dem Umfeld liegen zudem Nachweise vor, darüber hinaus befindet sich der Vorhabenbereich am Rand des Verbreitungsschwerpunktes der Art. Die angrenzende Lage zu Gärten und Gehölzstreifen ermöglicht Wanderungen in die Umgebung.

Aufgrund der Eignung des Vorhabenbereichs als Ganzjahreslebensraum liegt eine potenzielle Betroffenheit der Art vor. Vorkommen der Haselmaus sind daher in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit wird eine Erfassung der Haselmaus durchgeführt (vgl. Kap. 0). Die Art wird daher in der nachfolgenden Konfliktanalyse vorerst nicht weiter behandelt. Nach Absprache mit der Stadt Neumünster werden die Erfassungsergebnisse sowie deren artenschutzrechtlichen Bewertung nachgereicht.

3.3.3. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Vorhabenbereich besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Die beplanten Flächen haben als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Boden- und Gebüschbrüter (Stauden, Gebüsch), z.B. Zaunkönig
- Halbhöhlenbrüter (im Bäume, Gartenlauben), z.B. Bachstelze

Bei der Begehung wurden keine Nester an den Gartenhäusern festgestellt. Nester von Gebüsch- und Halbhöhlenbrütern lassen sich in den Gehölzen nicht ausschließen.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten können ausgeschlossen werden. Die Artengruppen werden aufgrund einer potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse weiter behandelt.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Bebauung und Rodung könnten die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung / Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Rodungsarbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Die Rodung der zu bebauenden Flächen als potentiell Brutgebiet kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Störung von streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Baumaßnahmen Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

Für Brutvögel kann es durch die Rodungsarbeiten potenziell zu einem Verlust von Brutplätzen kommen.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit Brutvögeln zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten, Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

Europäische Vogelarten

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Brutvögel

- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (außerhalb 01.03. bis 30.09.)

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Für die dort potentiell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potentiell vorkommenden Arten (Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs, insbesondere der Beginn der Rodungsarbeiten eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/ Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

Brutvögel

- Die Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der genannten Brutvogelgilde (außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für alle Artengruppen außer der Haselmaus als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Aktuell wird noch eine Erfassung hinsichtlich möglicher Vorkommen der Haselmaus durchgeführt. Die Ergebnisse inklusive artenschutzrechtlicher Bewertung werden nachgereicht.

Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergeben Hinweise für Brutvögel sowie die Haselmaus als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung/ Tötung von Individuen europäischer Vogelarten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitregelung sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind bei den Brutvögeln auszuschließen.

Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 (1) 3 BNatSchG bleibt im räumlichen Umfeld erhalten

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

- [1] Drews, A. (2016): Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben.
- [2] LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- [3] LBV-SH (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- [4] LBV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

7. Anhang – Haselmauserfassung

Im Zuge der Erfassung werden sog. Nesttubes und/ oder Haselmauskästen flächendeckend (ca. alle 20 m) an geeigneten Strukturen wie z.B. Ästen im Vorhabenbereich ausgebracht. Diese können als Ersatz für selbstgebaute Nester von Tieren angenommen werden z.B. als Schlafplatz. Die Kästen werden von Ende August (34./ 35. KW) bis Ende Oktober aufgehängt und zwischenzeitlich nach 1 Monat auf mögliche Vorkommen kontrolliert. Ein Zwischen- bzw. Endbericht wird mit den Erfassungsergebnissen und der Bewertung nachgereicht. Falls ein positiver Besatz festzustellen ist, werden mögliche Konflikte und Maßnahmen ebenfalls aufgeführt [1].



Abbildung 16: Beispiel eines Haselmauskastens (Quelle: <https://www.wildcareshop.com/dormouse-tube-insert.html>, abgerufen am 21.08.17)